

Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der eno energy GmbH | 2022

## Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs.1 und § 7 Abs. 1 UVPG

REPOWERING EINER WEA IM WINDPARK ZÖLKOW





biola - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt: Nebelring 15 D-18246 Bützow Tel.: 038461/9167-0

Fax: 038461/9167-55

Internet:

www.institut-biota.de postmaster@institut-biota.de

Handelsregister:

Amtsgericht Rostock | HRB 5562

Geschäftsführung:

Dr. Dr. Dietmar Mehl (Vorsitz)

Dr. Tim G. Hoffmann M. Sc. Conny Mehl

### **AUFTRAGNEHMER & BEARBEITUNG:**

### **AUFTRAGGEBER:**

M. Sc. Marie-Carolin Vaje

Herr Hannes Kynast Projektentwicklung

biota - Institut für ökologische Forschung

und Planung GmbH

eno energy GmbH

Nebelring 15 18246 Bützow

Telefon: 038461/9167-0 Telefax: 038461/9167-50

Email: postmaster@institut-biota.de Internet: www.institut-biota.de

Kempowski-Ufer 1 18055 Rostock

Telefon: 0381/203 792-0 Telefax: 0381/203 792-101 E-Mail: info@eno-energy.com Internet: www.eno-energy.com

Vertragliche Grundlage: vom 27.08.2021

Bützow, den 30.09.2022

(geändert am 25.11.2022)

Prokurist

Institut biola Seite 3 | 22

## **INHALT**

1	Grui	ndsätze	e für die Allgemeine Vorprüfung:	6	
	1.1	Festst	tellung der UVP- Pflicht nach § 5 UVPG	6	
2	Vork	/orbemerkungen zum Vorhaben/ Vorhabengrundlage			
3	Proj	jekt		8	
4	Träg	ger des	s Vorhabens	8	
5	Plar	nverfas	sser	8	
6	Verv	wende	te Unterlagen	8	
7	Krite	erien fü	r die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Anlage 3 UVPG	10	
	7.1		nale des Vorhabens		
		7.1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhaben	10	
		7.1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	10	
		7.1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11	
		7.1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	13	
		7.1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	13	
		7.1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick au:	15	
		7.1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft		
	7.2	Stand	ort des Vorhabens	16	
		7.2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	16	
		7.2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	16	
		7.2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	18	
	7.3	Art un	d Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen		
		7.3.1	Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen voraussichtlich betroffen sind:	10	
		7.3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:		

	7.3.3	Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	21
	7.3.4	Der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	21
	7.3.5	Dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	21
	7.3.6	Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	21
	7.3.7	Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	21
Ω	Fazit		22

Institut bioła Seite 5 | 22

## 1 Grundsätze für die Allgemeine Vorprüfung:

Die Vorprüfung ist die grundsätzliche Feststellung der zuständigen Behörde, ob durch die Realisierung des angezeigten Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können. Die Vorprüfung besitzt verfahrenslenkenden Charakter. Die Feststellung erfolgt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306). Grundlagen der Feststellung sind durch den Träger des Vorhabens (TdV) vorzulegende geeignete Unterlagen (Anlage 2 UVPG) oder eigene Informationen der Behörde.

### 1.1 Feststellung der UVP- Pflicht nach § 5 UVPG

Die zuständige Behörde stellt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG fest, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Da im Einwirkbereich der geplanten WEA derzeit bereits 54 Bestandsanlagen vorhanden sind, handelt es sich gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG um ein Vorhaben, für das eine Vorprüfung erfolgen muss.

## 2 Vorbemerkungen zum Vorhaben/ Vorhabengrundlage

Die eno energy GmbH plant die Außerbetriebnahme und den Rückbau einer Windenergieanlage (WEA) auf der Fläche des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 46/21 "Kladrum" (RPV WM 2021a) im Landkreis Ludwigslust-Parchim (Abbildung 1). Bei der zurückzubauenden Anlage WEA B75 handelt es sich um den Typ NEG Micon NM 72C/1500/80 mit einem Rotordurchmesser von 72 Metern, einer Nabenhöhe von 80 Metern und einer Nennleistung von 1,5 MW (ENO ENERGY 2022). Die zu errichtende WEA ist vom Typ eno 160-6.0 MW und weist eine Nabenhöhe von 165 Metern sowie einen Rotorradius von 80 Metern auf. Die Gesamthöhe beträgt 245 Meter.

Insgesamt liegen 54 WEA im Einwirkbereich des Vorhabens (LUNG M-V 2022, ENO ENERGY 2022). Dabei wurde der vorgemerkte Rückbau von 10 weiteren WEA berücksichtigt und diese nicht mehr aufgeführt (ENO ENERGY 2022). Diese WEA bilden gemeinsam mit der geplanten Anlage eine Windfarm im Sinne des UVPG. Windfarmen sind gemäß § 2 Abs. 5 UVPG drei oder mehr WEA, deren Einwirkungsbereich sich überschneiden und in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Die Abgrenzung richtet sich nach den Grenzen der ausgewiesenen Konzentrationszone (Windeignungsgebiet 46/21 "Kladrum"; RPV WM 2021) und den innerhalb des 10-fachen Rotordurchmessers bestehenden und geplanten WEA.

Seite 6 | 22

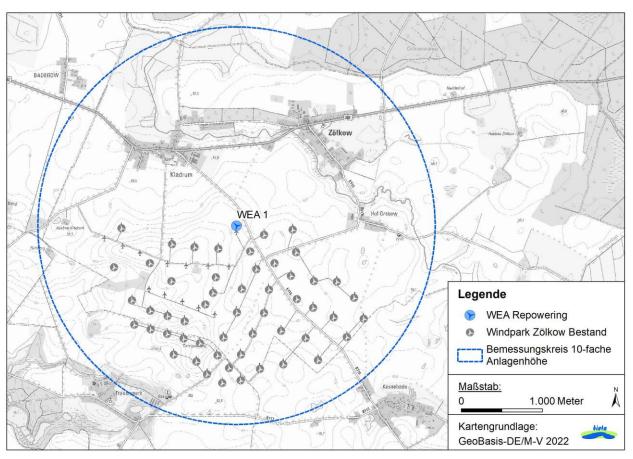


Abbildung 1: Lage der geplanten WEA im WEG 46/21 "Kladrum"

Institut bioła Seite 7 | 22

Vo	Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs.1 und § 7 Abs. 1 UVPG				
3	Projekt	Repowering einer WEA im WP Zölkow (WEG 46/21 Kladrum)			
		Antrag auf Genehmigung von einer WEA Typ eno 160-6.0 MW und Rückbau der Altanlage vom Typ NEG Micon NM 72C/1500/80			
4	Träger des Vor-	eno energy GmbH			
	habens	Kempowski-Ufer 1			
		18055 Rostock			
5	Planverfasser	biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH			
		Nebelring 15			
		18246 Bützow			
6	Verwendete Un- terlagen	BIOTA (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Projekt Repowering einer WEA im Windpark Zölkow. – BIOTA – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH im Auftrag der eno energy GmbH.			
		BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1362)			
		DGHT (2022): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, URL: https://feldherpetologie.de, Download am 19.08.2022.			
		ENO ENERGY (2022): Datenlieferung zu Planung und Bestandsanlagen im WP Zölkow vom 15.02.2022 für das Projekt Repowering einer WEA im WP Zölkow. – eno energy – eno energy GmbH.			
		ENOSITE (2022a): Schallimmissionsprognose – Revision 0. Berechnung der Schallausbreitung nach DIN ISO 9613-2 Projekt: WP Zölkow Repowering Errichtung von einer Windenergieanlage Typ eno160-6.0 mit einer Nabenhöhe von 165 m, Serrations und einer Nennleistung von 6.0 MW. Stand 31.03.2022. enosite-0159-SL-2022-01. – ENOSITE - enosite GmbH. S. 140			
		ENOSITE (2022b): Schattenwurfprognose – Revision 0. Projekt: WP Zölkow Repowering Errichtung von einer Windenergieanlage Typ eno160-6.0 mit einer Nabenhöhe von 165 m, Serrations und einer Nennleistung von 6.0 MW. Stand 16.03.2022. enosite -0159-ST-2022-01. – ENOSITE - enosite GmbH. S. 97			
		LK LUP (2022): Schriftliche Auskunft zum Vorkommen von Bodendenkmalen auf dem Flurstück 144, Flur 1, Gemarkung Kladrum in der Gemeinde Zölkow vom 17.02.2022. – LK LUP – Landkreis Ludwigslust-Parchim. Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau. Sachgebiet Bau- und Bodendenkmalschutz.			
		LUNG M-V (2020): Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln (2020). – LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V. Erstellt am 03.11.2020.			
		LUNG M-V (2022a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. – LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern – URL: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de, Download am 09.02.2022.			
		LUNG M-V (2022b): Steckriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, Download am 22.02.2022.			

Seite 8 | 22

- RPV WM (2021): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg + Karten. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens. Stand: Mai 2021. RPV WM Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
- TA LÄRM (1998): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
- Winkler, H.M., Waterstraat, A., Hamann, N., Schaarschmidt, T., Lemcke, R., Zettler, M.L. (2007): Verbreitungsatlas der Fische, Rundmäuler, Großmuscheln und Großkrebse in Mecklenburg-Vorpommern. Natur &Text, Rangsdorf, 180 S.

Institut biola Seite 9 | 22

### 7 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Anlage 3 UVPG

### 7.1 Merkmale des Vorhabens

#### Kriterien **Beschreibung / Beurteilung** 7.1.1 Größe und Ausgestaltung des Außerbetriebnahme und Rückbau WEA einer NM72C/1500 mit 72 m Rotordurchmesser, 80 m Nabenhöhe, 116 gesamten Vorhaben m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 1,5 MW der Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage des Typs eno 160-6.0 MW und einer Gesamthöhe von 245 Metern (siehe Abbildung 2) durch die eno energy GmbH Die Erschließung der Wege- und Kranflächen in Form einer geschotterten Fläche. Die dauerhafte Anlage der Wegeflächen zur Nutzung des Anlagenbetriebs für Wartungsarbeiten. Die Vollversiegelung der Turmfundamente

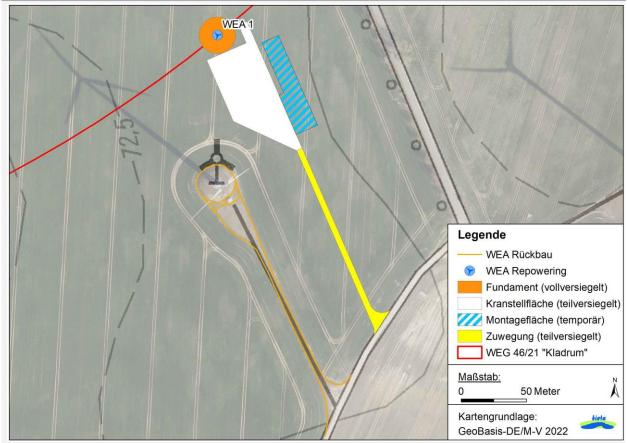


Abbildung 2: Darstellung der zurückzubauenden Anlage und der geplanten Anlage mit der entsprechenden Zuwegung, Kranstellfläche und Fundament (ENO ENERGY 2022)

7.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es befinden sich derzeit 54 Bestandsanlagen unterschiedlicher Hersteller, Größen und Errichtungszeiträumen im WEG "Kladrum", welche alle innerhalb des Einwirkbereiches (10-fache Anlagenhöhe, hier 2.450 m-Umkreis) liegen und bei der Betrachtung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen mit einbezogen werden müssen.10 WEA sollen dabei ebenfalls zurückgebaut werden und sind daher nicht als Vorbelastung aufgeführt.

Seite 10 | 22 Institut biota

T.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Kriterien	Beschreibung / Beurteilung	Erheb	lichkeit
Fläche  Anlagebadingt, baubedingt, betriebsbedingt:  - Durch den Neubau der WEA kommt es zu einer nachhaltigen Flächen in Form von Zuwegungen und Kranstellflächen (Teilversiegelung) in einer Größenordnung von 3.785,7 m² beansprucht. Darüber hinaus werden während des Rückbaus der Anlage NEG Micon NM 72C/1500/80 1.5658,2 m² feilversiegelte sowie 649,4 m² vollwersiegelte Flächen urückgebaut. Im Gegenzug werden durch den Neubau der WEA eno 160-6.0 MW 757,2 m² für Kranstellfläche und Zuwegung teil- und 307,5 m² für das Fundament vollversiegelt. Damit fällt die Entsiegeltung höher aus als die Neuversiegeltung und es entsieth ein Überschuss von 1.032,1 m².  - Aufgrund des geringen Ausmaßes ist die Neuversiegelung als nicht erheiblich einzustren.  Boden  Anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt:  - Durch Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es über die Betriebszeit zu einer Beeinträchtigung (Zuwegungen, Kranstellflächen) bzw. einem Verfust (Turmfundament) der natürlichen Bodenfunktionen.  - Da allerdings die verbleibende Versiegelung geringer ausfällt, als die Neuversiegelung) ein vollständiger Funktionsverfust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering, Mit einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG (hier der natürlichen Bodenfunktionen) sit somit incht zu rechnen.  - Baubedingte Abgrabungen bzw. Aufschüttungen zerstören den natürlichen Notzung bereits stark gestört ist und führen zu temporären Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.  - Insgesamt sind nur kleine Flächen von Abgrabung bzw. Aufschüttung ausschleißlich während der Bauphase, bertoffen. Zudem sollte der Boden nach Beendigung der Bodenfunktionen.  - Insgesamt sind nur kleine Flächen von Abgrabung bzw. Aufschüttung ausschleißlich während der Bauphase, bertoffen. Zudem sollte der Boden nach Beendigung der Boaden kannen der Engelen von der Flächen zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens Dies kann zu einer Minderung der Grundwassenrebulblungsreigelt werden, i			ja	nein
- Durch den Neubau der WEA kommt es zu einer nachhaltigen Flächen in Form von Zuwegungen und Kranstellflächen (Teilversiegelung) in einer Größenordnung von 3.785,7 m² beanspruch. Darüber hinaus werden während des Rückbaus der Anlage NEG Micon NM 72C/1500/80 1.563,2 m² teilversiegelte sowie 649,4 m² vollversiegelte Fläche zurückgebaut. Im Gegenzug werden durch den Neubau der WEA ein of 160-6.0 MW 757,2 m² für Kranstellfläche und Zuwegung teil und 307,5 m² für das Fundament vollversiegelt. Damit fällt die Entsiegelung her aus als die Neuversiegellung und es entsteht ein Überschuss von 1.032,1 m². Aufgrund des genigen Ausmaßes ist die Neuversiegellung und es entsteht ein Überschuss von 1.032,1 m². Aufgrund des genigen Ausmaßes ist die Neuversiegellung als nicht erheblich einzustufen.  Boden Anlagebedingt, betriebsbedingt:  - Durch Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es über die Betriebszeit zu einer Beeinträchtigung (Zuwegungen, Kranstellfächen) bzw. einem Verlust (Turmfundament) der natürlichen Bodenfunktionen.  - Da allerdings die verbleibende Versiegelung geringer ausfällt, als die Neuversiegelung und zudem nur im Bereich der Turmfundamente (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering, Mit einer erheblichen Auswirkung auf die Unwelt i. S. des UVPG (hier der natürlichen Bodenfunktionen) ist somit nicht zu rechnen.  - Baubedingte Abgrabungen bzw. Aufschütungen zerstören den natürlichen Bodenfunktionen) ist somit nicht zu rechnen.  - Insgesamt sind nur kleine Flächen von Abgrabung bzw. Aufschüttung, ausschließlich während der Bauphase, betröffen. Zudem sollte der Boden nach Beendigung der Bauphase, betröffen. Zudem sollte der Boden nach Beendigung der Bauphase, betröffen. Zudem sollte der Boden nach Beendigung der Bauphase, betröffen. Zudem sollte der Boden nach Beendigung der Bauphase, betröffen. Zudem sollte der Boden nach Beendigung der Bauphase, betröffen. Zuwegungen und Kranstellfächen zu ei	_			
inanspruchnahme. Zudem werden zu deren Erschließung Flächen in Form von Zuwegungen und Kranstellflüchen (Teilversiegelung) in einer Größenordnung von 3-785,7 m² beansprucht. Darüber hinaus werden während des Rückbaus der Anlage NEG Micon NM 72C/1500/80 1.563.2 m² feilversiegeltes sowie 649.4 m² vollversiegelte Fläche zurückgebaut. Im Gegenzug werden durch den Neubau der WEA enn 160-6.0 MW 757,2 m² für Kranstellfläche und Zuwegung teil- und 307,5 m² für das Fundament vollversiegelt. Damit fallt die Entsiegelung höher aus als die Neuversiegelung und es entsieht ein Überschuss von 1.032,1 m².  Aufgrund des geringen Ausmaßes ist die Neuversiegelung als nicht erheibti einzustufen.  Boden  Anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt.  Durch Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es über die Betriebszeit zu einer Beeinträchtigung (Zuwegungen, Kranstelllächen) bzw. einem Verfust (Turmfundament) der natürlichen Bodenfunktionen.  Da allerdings die verbleibende Versiegelung geringer ausfällt, als die Neuversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering, Mit einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG (hier der natürlichen Bodenfunktionen) ist somit nicht zu rechnen.  Baubedingte Abgrabungen bzw. Aufschüttungen zering, Mit einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG (hier der natürlichen Bodensufbau, welcher jedoch durch die intensive landwirtschaftlichen Nutzung bereits stark gestört ist und führen zu temporären Beeinträchtigung der bisher landwirtschaftlichen Durch des gegeingen Au	Fläche	Anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt:		$\boxtimes$
Anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt:   Durch Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es über die Betriebszeit zu einer Beeinträchtigung (Zuwegungen, Kranstellflächen) bzw. einem Verlust (Turmfundament) der natürlichen Bodenfunktionen.   Da allerdings die verbleibende Versiegelung geringer ausfällt, als die Neuversiegelung und zudem nur im Bereich der Turmfundamente (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Mit einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG (hier der natürlichen Bodenfunktionen) ist somit nicht zu rechnen.   Baubedingte Abgrabungen bzw. Aufschütungen zerstören den natürlichen Bodenaufbau, welcher jedoch durch die intensive landwirtschaftlichen Nutzung bereits stark gestört ist um führen zu temporären Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.   Insgesamt sind nur kleine Flächen von Abgrabung bzw. Aufschütung, ausschließlich während der Bauphase, betroffen. Zudem sollte der Boden nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich der Montageflächen, Baustelleneinrichtung und Baustraßen wiederhergerichtet werden. Somit ist die Auswirkung aufgrund der begrenzten Dauer, des geringen Ausmaßes und der Reversibilität nicht erheblich i. S. des UVPG.		inanspruchnahme. Zudem werden zu deren Erschließung Flächen in Form von Zuwegungen und Kranstellflächen (Teilversiegelung) in einer Größenordnung von 3.785,7 m² beansprucht. Darüber hinaus werden während des Rückbaus der Anlage NEG Micon NM 72C/1500/80 1.563,2 m² teilversiegelte sowie 649,4 m² vollversiegelte Fläche zurückgebaut. Im Gegenzug werden durch den Neubau der WEA eno 160-6.0 MW 757,2 m² für Kranstellfläche und Zuwegung teil- und 307,5 m² für das Fundament vollversiegelt. Damit fällt die Entsiegelung höher aus als die Neuversiegelung und es entsteht ein Überschuss von 1.032,1 m².		
Durch Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es über die Betriebszeit zu einer Beeinträchtigung (Zuwegungen, Kranstellflächen) bzw. einem Verlust (Turmfundament) der natürlichen Bodenfunktionen.  Da allerdings die verbleibende Versiegelung geringer ausfällt, als die Neuversiegelung und zudem nur im Bereich der Turmfundamente (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Mit einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG (hier der natürlichen Bodenfunktionen) ist somit nicht zu rechnen.  Baubedingte Abgrabungen bzw. Aufschüttungen zerstören den natürlichen Bodenaufbau, welcher jedoch durch die intensive landwirtschaftlichen Nutzung bereits stark gestört ist und führen zu temporären Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.  Insgesamt sind nur kleine Flächen von Abgrabung bzw. Aufschüttung, ausschließlich während der Bauphase, betroffen. Zudem sollte der Boden nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich der Montageflächen, Baustelleneinrichtung und Baustraßen wiederhergerichtet werden. Somit ist die Auswirkung aufgrund der begrenzten Dauer, des geringen Ausmaßes und der Reversibilität nicht erheblich i. S. des UVPG.  Wasser  Wasser  Anlagebedingt:  Durch eine Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es im Bereich der Turmfundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minderung der Grundwasserneubildungsrate führen. Da lediglich die Fundamente eine Vollversiegelung des Bodens darstellen, demnach Kranstellfächen und Zuwegungen nur tellversiegelt werden, ist das Ausmaß der Versickerungsbeeinflussung in das Grundwasser gering. Auch der damit einhergehende verstärkte Oberflächenabfluss fällt gering aus.  Landschaft  Anlagebedingt und Betriebsbedingt:  Die bestehenden und die geplante WEA bewirken aufgrund ihrer Anlagenhöhe eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Jedoch ist dem entgegenzuse				
kommt es über die Betriebszeit zu einer Beeinträchtigung (Zuwegungen, Kranstellflächen) bzw. einem Verlust (Turmfundament) der natürlichen Bodenfunktionen.  - Da allerdings die verbleibende Versiegelung geringer ausfällt, als die Neuversiegelung unz zudem nur im Bereich der Turmfundamente (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Mit einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG (hier der natürlichen Bodenfunktionen) ist somit nicht zu rechnen.  - Baubedingte Abgrabungen bzw. Aufschüttungen zerstören den natürlichen Bodenaufbau, welcher jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits stark gestört ist und führen zu temporären Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.  - Insgesamt sind nur kleine Flächen von Abgrabung bzw. Aufschüttung, ausschließlich während der Bauphase, betroffen. Zudem sollte der Boden nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich der Montageflächen, Baustelleneinrichtung und Baustraßen wiederhergerichtet werden. Somit ist die Auswirkung aufgrund der begrenzten Dauer, des geringen Ausmaßes und der Reversibilität nicht erheblich i. S. des UVPG.  Wasser  - Anlagebedingt:  - Durch eine Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es im Bereich der Turmfundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minderung der Grundwassemeubildungsrate führen. Da lediglich die Fundamente eine Vollversiegelung des Bodens darstellen, demnach Kranstellflächen und Zuwegungen nur teilversiegelt werden, ist das Ausmaß der Versickerungsbeeinflussung in das Grundwasser gering. Auch der damit einhergehende verstärkte Oberflächenabfluss fällt gering aus.  - Landschaft  - Die bestehenden und die geplante WEA bewirken aufgrund ihrer Anlagenhöhe eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Jedoch ist dem entgegenzusetzen, dass sich im VRG und in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Anlage bereits 54 weitere WEA be	Boden	Anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt:		
Neuversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Mit einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG (hier der natürlichen Bodenfunktionen) ist somit nicht zu rechnen.  - Baubedingte Abgrabungen bzw. Aufschüttungen zerstören den natürlichen Bodenfunktionen) ist somit nicht zu rechnen.  - Baubedingte Abgrabungen bzw. Aufschüttungen zerstören den natürlichen Nutzung bereits stark gestört ist und führen zu temporären Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.  - Insgesamt sind nur kleine Flächen von Abgrabung bzw. Aufschüttung, ausschließlich während der Bauphase, betroffen. Zudem sollte der Boden nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich der Montageflächen, Baustelleneinrichtung und Baustraßen wiederhergerichtet werden. Somit ist die Auswirkung aufgrund der begrenzten Dauer, des geringen Ausmaßes und der Reversibilität nicht erheblich i. S. des UVPG.  Wasser  **Anlagebedingt**  Durch eine Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es im Bereich der Turmfundamente, Zuwegungen und Kranstell-flächen zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minderung der Grundwasseneubildungsrate führen. Da lediglich die Fundamente eine Vollversiegelung des Bodens darstellen, demnach Kranstellflächen und Zuwegungen nur teilversiegelt werden, ist das Ausmaß der Versickerungsbeeinflussung in das Grundwasser gering. Auch der damit einhergehende verstärkte Oberflächenabfluss fällt gering aus.  **Landschaft**  **Anlagebedingt und Betriebsbedingt:**  Die bestehenden und die geplante WEA bewirken aufgrund ihrer Anlagenhöhe eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Jedoch ist dem entgegenzusetzen, dass sich im VRG und in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Anlage bereits 54 weitere WEA befinden, die zu einer Vorbelastung der Landschaft führen. Die verstärkende Wirkung durch die zusätzliche WEA ist daher begrenzt.  Darüber hinaus wird auch im Umweltbericht zur Fortschreibung des Raumentw		kommt es über die Betriebszeit zu einer Beeinträchtigung (Zuwegungen, Kranstellflächen) bzw. einem Verlust (Turmfundament) der natürlichen		
chen Bodenaufbau, welcher jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits stark gestört ist und führen zu temporären Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.  Insgesamt sind nur kleine Flächen von Abgrabung bzw. Aufschüttung, ausschließlich während der Bauphase, betroffen. Zudem sollte der Boden nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich der Montageflächen, Baustelleneinrichtung und Baustraßen wiederhergerichtet werden. Somit ist die Auswirkung aufgrund der begrenzten Dauer, des geringen Ausmaßes und der Reversibilität nicht erheblich i. S. des UVPG.  Wasser  Anlagebedingt:  Durch eine Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es im Bereich der Turmfundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minderung der Grundwasserneubildungsrate führen. Da lediglich die Fundamente eine Vollversiegelung des Bodens darstellen, demnach Kranstellflächen und Zuwegungen nur teilversiegelt werden, ist das Ausmaß der Versickerungsbeeinflussung in das Grundwasser gering. Auch der damit einhergehende verstärkte Oberflächenabfluss fällt gering aus.  Landschaft  Anlagebedingt und Betriebsbedingt:  Die bestehenden und die geplante WEA bewirken aufgrund ihrer Anlagenhöhe eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Jedoch ist dem entgegenzusetzen, dass sich im VRG und in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Anlage bereits 54 weitere WEA befinden, die zu einer Vorbelastung der Landschaft führen. Die verstärkende Wirkung durch die zusätzliche WEA ist daher begrenzt.  Darüber hinaus wird auch im Umweltbericht zur Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock dem Schutzgut "Landschaft" eine geringe Schutzwürdigkeit aufgrund der bereits vorhandenen WEA attestiert (RP WM 2021).		Neuversiegelung und zudem nur im Bereich der Turmfundamente (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Mit einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG (hier der natürlichen Bodenfunktionen) ist somit nicht zu rechnen.		
ausschließlich während der Bauphase, betroffen. Zudem sollte der Boden nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich der Montageflächen, Baustelleneinrichtung und Baustraßen wiederhergerichtet werden. Somit ist die Auswirkung aufgrund der begrenzten Dauer, des geringen Ausmaßes und der Reversibilität nicht erheblich i. S. des UVPG.  Wasser  Anlagebedingt:  Durch eine Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es im Bereich der Turmfundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minderung der Grundwassemeubildungsrate führen. Da lediglich die Fundamente eine Vollversiegelung des Bodens darstellen, dernnach Kranstellflächen und Zuwegungen nur teilversiegelt werden, ist das Ausmaß der Versickerungsbeeinflussung in das Grundwasser gering. Auch der damit einhergehende verstärkte Oberflächenabfluss fällt gering aus.  Landschaft  Anlagebedingt und Betriebsbedingt:  Die bestehenden und die geplante WEA bewirken aufgrund ihrer Anlagenhöhe eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Jedoch ist dem entgegenzusetzen, dass sich im VRG und in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Anlage bereits 54 weitere WEA befinden, die zu einer Vorbelastung der Landschaft führen. Die verstärkende Wirkung durch die zusätzliche WEA ist daher begrenzt.  Darüber hinaus wird auch im Umweltbericht zur Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock dem Schutzgut "Landschaft" eine geringe Schutzwürdigkeit aufgrund der bereits vorhandenen WEA attestiert (RP WM 2021).		chen Bodenaufbau, welcher jedoch durch die intensive landwirtschaftli- che Nutzung bereits stark gestört ist und führen zu temporären Beein- trächtigungen der Bodenfunktionen.		
- Durch eine Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es im Bereich der Turmfundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minderung der Grundwasserneubildungsrate führen. Da lediglich die Fundamente eine Vollversiegelung des Bodens darstellen, demnach Kranstellflächen und Zuwegungen nur teilversiegelt werden, ist das Ausmaß der Versickerungsbeeinflussung in das Grundwasser gering. Auch der damit einhergehende verstärkte Oberflächenabfluss fällt gering aus.  Landschaft  Anlagebedingt und Betriebsbedingt:  Die bestehenden und die geplante WEA bewirken aufgrund ihrer Anlagenhöhe eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Jedoch ist dem entgegenzusetzen, dass sich im VRG und in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Anlage bereits 54 weitere WEA befinden, die zu einer Vorbelastung der Landschaft führen. Die verstärkende Wirkung durch die zusätzliche WEA ist daher begrenzt.  Darüber hinaus wird auch im Umweltbericht zur Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock dem Schutzgut "Landschaft" eine geringe Schutzwürdigkeit aufgrund der bereits vorhandenen WEA attestiert (RP WM 2021).		ausschließlich während der Bauphase, betroffen. Zudem sollte der Bo- den nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich der Montageflächen, Baustelleneinrichtung und Baustraßen wiederhergerichtet werden. So- mit ist die Auswirkung aufgrund der begrenzten Dauer, des geringen		
kommt es im Bereich der Turmfundamente, Zuwegungen und Kranstell- flächen zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minderung der Grundwasserneubildungsrate führen. Da lediglich die Fundamente eine Vollversiegelung des Bodens darstel- len, demnach Kranstellflächen und Zuwegungen nur teilversiegelt wer- den, ist das Ausmaß der Versickerungsbeeinflussung in das Grundwas- ser gering. Auch der damit einhergehende verstärkte Oberflächenabfluss fällt gering aus.  Landschaft  Anlagebedingt und Betriebsbedingt:  Die bestehenden und die geplante WEA bewirken aufgrund ihrer Anla- genhöhe eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Jedoch ist dem entgegenzusetzen, dass sich im VRG und in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Anlage bereits 54 weitere WEA befinden, die zu einer Vorbe- lastung der Landschaft führen. Die verstärkende Wirkung durch die zu- sätzliche WEA ist daher begrenzt.  Darüber hinaus wird auch im Umweltbericht zur Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock dem Schutzgut "Land- schaft" eine geringe Schutzwürdigkeit aufgrund der bereits vorhandenen WEA attestiert (RP WM 2021).	Wasser	Anlagebedingt:		$\boxtimes$
<ul> <li>Die bestehenden und die geplante WEA bewirken aufgrund ihrer Anlagenhöhe eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Jedoch ist dem entgegenzusetzen, dass sich im VRG und in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Anlage bereits 54 weitere WEA befinden, die zu einer Vorbelastung der Landschaft führen. Die verstärkende Wirkung durch die zusätzliche WEA ist daher begrenzt.</li> <li>Darüber hinaus wird auch im Umweltbericht zur Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock dem Schutzgut "Landschaft" eine geringe Schutzwürdigkeit aufgrund der bereits vorhandenen WEA attestiert (RP WM 2021).</li> </ul>		kommt es im Bereich der Turmfundamente, Zuwegungen und Kranstell- flächen zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minderung der Grundwasserneubildungsrate führen. Da lediglich die Fundamente eine Vollversiegelung des Bodens darstel- len, demnach Kranstellflächen und Zuwegungen nur teilversiegelt wer- den, ist das Ausmaß der Versickerungsbeeinflussung in das Grundwas- ser gering. Auch der damit einhergehende verstärkte Oberflächenabfluss		
genhöhe eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Jedoch ist dem entgegenzusetzen, dass sich im VRG und in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Anlage bereits 54 weitere WEA befinden, die zu einer Vorbelastung der Landschaft führen. Die verstärkende Wirkung durch die zusätzliche WEA ist daher begrenzt.  - Darüber hinaus wird auch im Umweltbericht zur Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock dem Schutzgut "Landschaft" eine geringe Schutzwürdigkeit aufgrund der bereits vorhandenen WEA attestiert (RP WM 2021).	Landschaft			
Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock dem Schutzgut "Land- schaft" eine geringe Schutzwürdigkeit aufgrund der bereits vorhandenen WEA attestiert (RP WM 2021).		genhöhe eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Jedoch ist dem entgegenzusetzen, dass sich im VRG und in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Anlage bereits 54 weitere WEA befinden, die zu einer Vorbelastung der Landschaft führen. Die verstärkende Wirkung durch die zusätzliche WEA ist daher begrenzt.		
Tiere Anlagebedingt, betriebsbedingt:		Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock dem Schutzgut "Landschaft" eine geringe Schutzwürdigkeit aufgrund der bereits vorhandenen		
	Tiere	Anlagebedingt, betriebsbedingt:		

Institut bioła Seite 11 | 22

## Kriterien Beschreibung / Beurteilung Erheblichkeit

- Die Errichtung und Nutzung der geplanten WEA liegt im erweiterten Prüfbereich (1.200 m bis 3.500 m) von einem Rotmilanhorst (1.650 m Entfernung zum WEA-Neubau. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ergab jedoch unter Betrachtung der Habitatausstattung oder funktionalen Beziehungen keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich der geplanten WEA (BIOTA 2022). Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Abstände und definierten Ausschluss- und Prüfbereiche für Individuen des Rotmilans ausgeschlossen. Überdies besteht eine aktuelle Kollisionsgefährdung durch die Bestandsanlage WEA B75 mit einer Gesamthöhe von 116 Metern (Rückbau im Rahmen des Vorhabens) und weitere Bestandsanlagen im Eignungsgebiet "Kladrum". Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Abstände und definierten Ausschluss- und Prüfbereiche für Individuen des Rotmilans ist auch hier ausgeschlossen.
- Eine weitere potenzielle bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung ist für die Brutgilden der Bodenbrüter (insbesondere der Feldlerche) sowie der Frei-/ Gehölzbrüter gegeben. Durch Einhalten der Bauzeitenregelung [AFB-V3] tritt kein Verbotstatbestand ein.
- Die Errichtung und der Betrieb der neuen Anlage ist nicht in einer Dichtzone des Vogelzuges geplant. Vom Bau sind keine Rastgebiete betroffen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein Verstoß gegenüber dem Tötungsverbot sowie dem Schädigungsverbot aufgrund der Lage außerhalb der Vogelzugleitlinien, der Entfernung zu Schlaf- und Tagesruheplätzen, zu Nahrungsgebieten der Stufe 4 und den fehlenden potentiellen Flugrouten in diese Gebiete nicht gegeben ist. Signifikante Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
- Es besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko von Fledermäusen an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche und während der Balz- sowie
  Schwarmphase. Durch Vermeidungsmaßnahmen, wie das Abschalten
  der Anlagen zu Zeiten mit hoher Fledermausaktivität [AFB-V1] und ein
  Höhenmonitoring [AFB-V2] lässt sich das Kollisionsrisiko minimieren.
- Es sind keine Bautätigkeiten an Laichgewässern und Winterlebensräumen von Amphibien vorgesehen. Mit einem Schattenwurf auf Lebensräume der Amphibien ist nicht zu rechnen, da im näheren Umfeld keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind. Eine Zerschneidung von potentiellen Wanderkorridoren durch die Zuwegung der WEA ist ausgeschlossen.
- Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Artengruppen der Reptilien zu erwarten. Grundsätzlich ist eine fehlende Habitateignung aufgrund des intensiv genutzten Ackerbodens und den fehlenden Sandboden, bzw. offenen Stellen die zur Eiablage genutzt werden können, festzustellen.
- Durch die intensive Bewirtschaftung bietet die Ackerfläche um den Eingriffsort generell kein geeignetes Habitat für Libellen und Käfer. Fische und Rundmäuler haben ebenfalls keine geeigneten Habitate im Eingriffsgebiet und sind nicht betroffen. Nach aktuellem Planungsstand ist keine Fällung von Bäumen geplant.

### Baubedingt:

- Die Bauarbeiten erzeugen temporäre Lärmemissionen und können Beunruhigungen durch vor Ort befindliche Baumaschinen und Menschen hervorrufen.
- Die Baustellen- und Lagererrichtung kann zu potentiellen Stoffeinträgen führen, was eine Minderung möglicher Lebensstätten vor Ort verursachen kann.
- Aufgrund eines möglichen Eingriffs in Brutbereiche von bodenbrütenden Vogelarten, kann es während des Baubetriebs zu Schädigungen der Populationen kommen. Mit der Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenregelung [AFB-V3] sind Verbotstatbestände ausgeschlossen.

Seite 12 | 22 Institut biota

Kriterien Beschreibung / Beurteilung		Erheblichkei	
		ja	nein
Pflanzen	Anlagebedingt, baubedingt:  - Vom Flächenverlust im Bereich von Turmfundamenten, Montage- und Kranstellflächen sowie Zuwegungen sind überwiegend Ackerflächen sowie zum kleinen Teil ruderaler Kriechrasen betroffen.		
	- Innerhalb des 180 m-Radius um die geplante WEA sowie 30 m um die Zuwegung befinden sich keine nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich ge- schützten Biotope. Entlang der Straße kommt jedoch eine nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Baumreihe sowie zwei ältere Einzel- bäume vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotope ist ausge- schlossen, da keine Arbeiten im unmittelbaren Umfeld dieser Flächen stattfinden.		
	<ul> <li>Es können ggf. geringfügige Schädigungen der Flora im Nahbereich der Bauflächen entstehen, z. B. durch Schadstoff- und Staubeinträge.</li> </ul>		
Biologische	Anlagebedingt:		$\boxtimes$
Vielfalt	- Die Errichtung der WEA ist auf Acker vorgesehen. Der Standort weist aufgrund der intensiven Bewirtschaftung eine geringe Biodiversität auf. Die Fläche, die für den Bau der geplanten WEA verloren geht, ist mit rund 1.064,7 m² zudem sehr gering. Da durch den Rückbau der Altan- lage NEG Micon NM 72C/1500/80 eine höhere Entsiegelung erfolgt, ver- bleibt eine geringere Fläche für Teil- und Vollversiegelungen. Die bau- bedingten nachteiligen Umweltauswirkungen sind i. S. des UVPG auf- grund dieser Kleinflächigkeit als nicht erheblich einzustufen. Baubedingt:		
	<ul> <li>Durch den Bau der WEA können vereinzelt Schädigungen von Tieren und Pflanzen entstehen. Für die entsprechend betreffenden Artengrup- pen sind Maßnahmen festzulegen, um diese Beeinträchtigung zu ver- meiden. Nach Festlegung der Maßnahmen, ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen i. S. des UVPG als nicht erheblich eingeschätz- ten werden können.</li> <li>Betriebsbedingt:</li> </ul>		
	<ul> <li>Durch den Betrieb der WEA sind Tötungen bzw. Verletzungen von Vögeln und Fledermäusen nicht auszuschließen. Unter Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen [ABF-V1, Afb-V2, AFB-V3] sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich i. S. des UVPG anzusehen.</li> <li>Auf Pflanzen und Insekten ist nur ein sehr geringer Einfluss zu vermuten, da bei diesen Artengruppen keine bedeutende Verhaltensänderung im Zuge der Reizaufnahme anzunehmen ist.</li> </ul>		
7.1.4 Erzeugung von	Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes		
	Baubedingt:		$\boxtimes$
	<ul> <li>Ggf. anfallende Materialien werden fachgerecht entsorgt.</li> <li>Betriebsbedingt:</li> <li>Ggf. anfallende Schmierstoffe werden fachgerecht entsorgt</li> </ul>		
	- Beim Betrieb der WEA fallen keine Abfälle im Sinne des § 3 Kreislauf- wirtschafts- und Abfallgesetzes an.		
7.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen			
	Baubedingt:		$\boxtimes$
	<ul> <li>Es sind kurzfristige Störungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen möglich.</li> <li>Anlagebedingt, Betriebsbedingt:</li> </ul>		
	- Aufgrund der hohen technischen Bauwerke kann es zu einer optischen Bedrängung in der menschlichen Wahrnehmung kommen. Das durch das vertikal optisch herausragende Bauwerk veränderte Landschaftsbild ruft eine negative Landschaftsbildwahrnehmung hervor und mindert den Blick auf die nicht technisch beeinflusste Natur. Aufgrund der Vorbelas- tung im Gebiet ist die zusätzliche Auswirkung auf die Landschaftswir- kung als gering und nicht erheblich zu betrachten.		

Institut bioła Seite 13 | 22

Kriterien	Beschreibung / Beurteilung	Erheblichk	
		ja	nein
	- Es wurde eine Schallprognose für zwei Varianten durchgeführt (ENO-SITE 2022a). Variante 1 berücksichtigt für die Neuerrichtung von WEA 1 nicht das für die Altanlage NM72C 1.500 bereits genehmigte Schallkontingent von 105,2 dB (A). In Variante 2 wird die Auswirkung des Betriebsmodus der neugebauten Anlage im Vergleich zum bereits genehmigten Schallkontingents berücksichtigt. Dafür wurden an insgesamt 21 Immissionsorten (IO) Messungen getätigt. Richtwerte für Schallbelastungen betragen laut TA Lärm für Dorf- und Mischgebiete bzw. Außenbereiche tagsüber 60 dB und zwischen 22 Uhr und 06 Uhr 45 dB bzw. 40 dB (TA Lärm 1998). Das Ergebnis der Variante 1 zeigt keine Überschreitung der Nachtwerte für alle IO im schall- und leistungsreduziertem mode1000-655 im 10 dB(A) Einwirkbereich der geplanten WEA. Im erweiterten 15 dB(A)-Einwirkbereich kommt es bei beiden Varianten zum Eintreten einer Sonderfallprüfung für einige IO. Die untersuchten Werte für "Werktag" sowie "Sonn-/ Feiertag" werden für alle IO eingehalten. Variante 2 ergab eine Erhöhung des Beurteilungspegels im Nachtzeitraums an einigen IO. Die geplante WEA kann somit im Nacht-Mode betrieben werden, soll jedoch bis zum Vorliegen einer gültigen Schallvermessung für den Nachtzeitraum abgeschaltet werden.		
	<ul> <li>Die Schattenwurfprognose an den relevanten Immissionspunkten ergab für die Zusatzbelastung eine Überschreitung der Richtwerte des WKA- Schattenhinweises an 86 der relevanten IO pro Jahr sowie eine Über- schreitung der Beschattungszeiten pro Tag bei 69 der relevanten IO. Die- sen Überschreitungen soll mit einem Schattenabschaltmodul entgegen- gewirkt werden.</li> </ul>		

Seite 14 | 22

Kriterien Beschreibung	/ Beurteilung	Erhebl	ichkeit
		ja	nein
einschließlich der Störfälle, Unfäll	nd Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, le und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen edingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
Technologien s n	Gefährliche Stoffe oder Technologien werden nicht einge- betzt. Baubedingt entstehende Risiken sind i. d. R. auf nenschliches Versagen (z. B. Missachten von Sicherheits- oflichten) zurückzuführen.		
7.1.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhaben für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG	rifft nicht zu		
7.1.7 Risiken für die menschliche Gesu	ındheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft		
nach in gerichendem A gen ausges  Anlagebedingt,  - Aufgrund de Bedrängung das vertikal eine negativ die nicht tectung im Gekung als ge - Eine Schall Einhaltung ogen betrage che tagsübe (TA Lärm 19 gels im Naczum Vorlieg abgeschalte - Die Schatte Überschreit IO. Mit dem gewirkt werd - Im Anlageniheitsschädig die Anlage jeine Abschaufzustellen geplanten Achen Umwe	enprognose an den relevanten Immissionspunkten zeigt ein en der Richtwerte des WKA-Schattenhinweises an einigen n Einbau eines Schattenabschaltmoduls soll dem entgegen-		

Institut bioła Seite 15 | 22

## 7.2 Standort des Vorhabens

Kriterien Überschlägige Beschreibung und Beurteilung möglicher nachteiliger Um-		Erheblichkeit	
weltauswirkungen	ja	nein	
7.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für			
land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentli-			
che Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)			
<ul> <li>Innerhalb der Eingriffsfläche wird die Fläche vorwiegend als Ackerland genutzt (LUNG M-V 2022a).</li> </ul>			
<ul> <li>Südlich der Eingriffsfläche befindet sich die bereits errichtete Windfarm "Zölkow" mit 54 Bestandsanlagen (LUNG M-V 2022a)</li> </ul>			
<ul> <li>Nordwestlich verläuft die Bundesstraße B392 und westlich die B191 (LUNG M-V 2022a)</li> </ul>			
<ul> <li>Als touristischer Anziehungspunkt in der Umgebung ist die Stadt Crivitz (Grundzentrum) zu nennen. Da das Vorhaben zu dieser Tourismusregion größere Abstände aufweist, geht keinerlei erheblicher Einfluss von den ge- planten Maßnahmen auf die touristische Erlebbarkeit der Umgebung aus (LUNG M-V 2022a).</li> </ul>			
7.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen,			
insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Ge-			
biets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)			
Es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen sowie der Landschaft zu erwarten, da das Vorhaben in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Raum umgesetzt werden soll.			
<u>Fläche:</u> Das Schutzgut Fläche ist betroffen. Anlagebedingt kommt es zum Verlust von Lebens- und Teillebensräumen durch die Errichtungen von Erschließungswegen und Stellplätzen für Kräne bzw. im Bereich des Fundaments zu einer dauerhaften Versiegelung durch das WEA-Fundament. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffes stellt dieser jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des UVPG dar.			
<u>Boden:</u> Die Böden der Grundmoräne im Eingriffsbereich bestehen aus Braunerden (Sand-/ Tieflehm-/ Lehm- Bänderparabraunerde) sowie Fahlerde und Braunstaugley mit mäßigem Stauwassereinfluss. Das Gelände zeichnet sich durch einen Verlauf von eben bis flachkuppig aus (LUNG M-V 2022a).			
<u>Landschaft:</u> Das Landschaftsbild um den Windpark Zölkow wird laut LUNG M-V (2022a) mit gering bis mittel ("Ackerlandschaft zwischen Teufelsbachtal und Wockertal") bewertet. Die Höhe der Anlage sorgt weiterhin für eine Unübersehbarkeit und eine technische Überformung der Landschaft. Jedoch befinden sich bereits 54 Bestands-WEA in der direkten Umgebung (vgl. Abbildung 1).			
Wasser (Oberflächen-und Grundwasser):			
Im Eingriffsbereich sind keine Gewässer betroffen (LUNG M-V 2022a). Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des UVPG ausgeschlossen werden.			
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:			
Im Eingriffsbereich sind keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen (LUNG M-V 2022a). Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des UVPG ausgeschlossen werden.			
<u>Tiere, speziell Arten und Lebensräume:</u> Die Angaben beziehen sich auf die Steckbriefe der Anhang IV-Arten M-V (LUNG M-V 2022b) und weitere diverse Literatur wie DGHT (2022) und WINKLER et al. (2007) sowie dem AFB (BIOTA 2022) Biber ( <i>Castor fiber</i> ), Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ): Keine Nachweise im Umfeld des Eingriffsbereichs			
vorhanden und keine geeigneten Gewässer in der Umgebung (LUNG M-V 2022b).			

Seite 16 | 22 Institut biola

# Kriterien Überschlägige Beschreibung und Beurteilung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen Erheblichkeit ja nein

Wolf (Canis lupus): M-V gilt flächendeckend als potentieller Lebensraum (LUNG M-V 2022b).

**Fledermäuse:** potentielle Quartierstrukturen und Nahrungshabitate sind im Umfeld des Eingriffsbereichs vorhanden (LUNG M-V 2022b, BIOTA 2022). Dies gilt für: Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

### Amphibien:

Kammmolch (Triturus cristatus): Fehlende Habitateignung (DGHT 2022).

Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae): Fehlende Habitateignung (DGHT 2022).

Knoblauchkröte (Pelobates fuscus): Fehlende Habitateignung (DGHT 2022).

Kreuzkröte (Bufo calamita): Fehlende Habitateignung (DGHT 2022).

Europäischer Laubfrosch (Hyla arborea): Fehlende Habitateignung (DGHT 2022).

**Moorfrosch** (*Rana arvalis*): mögliches potenzielles Vorkommen in Ackersoll mit temporärem Kleingewässer westlich der Vorhabenbereiche (BIOTA 2022), jedoch mit > 200 Metern außerhalb der Eingriffsbereiche nicht betroffen; keine Bautätigkeiten an genanntem Biotop und keine Beeinträchtigung durch Schattenwurf aufgrund der Entfernung.

Rotbauchunke (Bombina bombina): Fehlende Habitateignung (DGHT 2022).

Wechselkröte (Bufo viridis): Fehlende Habitateignung (DGHT 2022).

#### Reptilien:

Zauneidechse (Lacerta agilis): fehlende Habitateignung und keine Verbreitung nach DGHT (2022).

**Schlingnatter** (*Coronella austriaca*): fehlende Habitateignung und keine Verbreitung nach DGHT (2022).

**Europäische Sumpfschildkröte** (*Emys orbicularis*): fehlende Habitateignung und keine Verbreitung nach DGHT (2022).

Fische und Rundmäuler: Keine geeigneten Gewässer im Gebiet vorhanden (WINKLER et al. 2007).

### Libellen:

**Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*): fehlende Habitateignung und keine Verbreitung nach (LUNG M-V 2022b).

### <u>Käfer:</u>

**Eremit** (Osmoderma eremita): fehlende Habitateignung und keine Verbreitung nach (LUNG M-V 2022b).

Falter: Keine Nachwiese im Gebiet (LUNG M-V 2022b).

Mollusken: Keine Nachweise im Gebiet (LUNG M-V 2022b).

Avifauna (Brutvögel, Großvögel, Zug- und Rastvögel): Durch Bau und Betrieb der WEA können Beeinträchtigungen von Rotmilan, Feldlerche, weiterer Bodenbrüter sowie Frei-/ und Gehölzbrüter erfolgen. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen AFB-V1, AFB-V2 und AFB-3 treten keine Verbotstatbestände auf.

<u>Pflanzen:</u> Im Vorhabengebiet kommt keine nach Anhang IV geschützte Art potentiell vor. Zudem wird die Anlage auf intensiv genutztem Acker gebaut und die Zuwegung und Kranstellflächen verlaufen zum Großteil auch auf diesem. Nur ein kleines Stück der Zuwegung verläuft auf ruderalem Kriechrasen. Aufgrund dieser Gegebenheiten, ist die Verbreitung auf der durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Fläche als unwahrscheinlich einzuschätzen.

Institut biola Seite 17 | 22

Kriterien Überschlägige Beschreibung und Beurteilung mög	glicher nachteiliger Um-	Erhebl	ichkeit
weltauswirkungen		ja	nein
7.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung fo Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkr	~		
7.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 - keine (LUNG M-V 2022a) Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes			
7.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 - keine (LUNG M-V 2022a) des BNatSchG. soweit nicht bereits von der Nr. 5.2.3.1 er- fasst			
7.2.3.3 Nationalparke und Nationale  Naturmonumente gemäß § 24  BNatSchG, soweit nicht bereits  von der Nr. 5.2.3.1 erfasst			
7.2.3.4 Biosphärenreservate und Land- schaftsschutzgebiete, Natur- parke gemäß den §§ 25, 26, 27 BNatSchG			
7.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des - keine (LUNG M-V 2022a) BNatSchG			$\boxtimes$
7.2.3.6 geschützte Landschaftsbe- standteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG			
7.2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope  gemäß § 30 des BNatSchG  gemäß § 30 des BNatSchG  schütztes Biotop in Form einer rären Kleingewässer, welches zone von 180 Metern um die z	s Solls mit einem tempo- aber außerhalb der Wirk-		
7.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § - keine (LUNG M-V 2022a) 51 WHG , Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG			
7.2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqua- litätsnormen bereits überschritten sind			
7.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes  Im näheren Umfeld befindet sic eines Grundzentrums (LUNG Marging größeren Entfernung zwischen dem Zentralort werden zentral überregionale Verkehrsknoten nahmen weder bau- noch ar dingt berührt.	M-V 2022a). Aufgrund der den geplanten WEA und örtliche Funktionen (z.B. funktion) durch die Maß-		

Seite 18 | 22

Kriterien Überschlägige	Kriterien Überschlägige Beschreibung und Beurteilung möglicher nachteiliger Um-		Erheblichkeit	
weltauswirkungen		ja	nein	
7.2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die durch die Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<ul> <li>Bodendenkmale, die beschädigt werden könnten und die für eine besondere lokale Archivfunktion des Bo- dens sprechen würden, sind in der Eingriffsfläche nach aktuellem Planungsstand nicht vorhanden (LUNG M-V 2022a, LK LUP 2022).</li> </ul>			

### 7.3 Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

7.3.1	Der Art und dem Ausmaß
	der Auswirkungen, insbe-
	sondere welches geogra-
	phische Gebiet betroffen ist
	und wie viele Personen vo-
	raussichtlich betroffen
	sind:

Schutzgut Fläche	Erheblichkeit	
Auswirkungsbereich: lokal	ja	nein

Da die Versiegelung insgesamt nur eine verhältnismäßig kleine Fläche betreffen wird, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG ist ausgeschlossen.

Schutzgut Boden	Erheblichkeit	
Auswirkungsbereich: lokal	ja	nein

Die Versiegelung betrifft insgesamt eine verhältnismäßig kleine Fläche und zudem nur im Bereich des Turmfundaments (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus kommt es während der Bauphase durch den Einsatz der Baumaschinen zu Beeinträchtigungen der Bodenstruktur. Aufgrund der Vorbelastung durch die Ackerbewirtschaftung besteht auch hier keine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt.

Schutzgut Wasser	Erheblichkeit	
Auswirkungsbereich: lokal	ja	nein

Da die Versiegelung insgesamt lediglich eine verhältnismäßig kleine Fläche betreffen wird und zudem nur im Bereich des Turmfundaments (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG ist ausgeschlossen.

Schutzgut Landschaft	Erheblichkeit	
Auswirkungsbereich: lokal	ja	nein

Die Höhe der Anlage sorgt für eine Unübersehbarkeit und eine technische Überformung der Landschaft. Jedoch befinden sich bereits 54 WEA im direkten Um-feld zu der geplanten Anlage und zusätzlich wird eine Altanlage (NEG NM 72C/1500) zurückgebaut. Die Vorbelastung ist daher in diesem Gebiet bereits hoch. Dennoch sind die ergänzend entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu bilanzieren und auszugleichen.

Schutzgut Tiere	Erheblichkeit	
Auswirkungsbereich: lokal	ja	nein

Institut biola Seite 19 | 22

Im erweiterten Prüfbereich der geplanten Anlage befindet sich ein Horst vom Rotmilan (*Milvus milvus*) mit einem Abstand von ca. 1.650 m. Aufgrund der Habitatausstattung mit großen Grünlandbereichen nahe des Horstes zwischen Kladrum und Zölkow, ist dort eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit zu erwarten. Der vom Rotor überstrichene Bereich hingegen liegt auf einem Intensivacker, der von weiteren Ackerflächen umgeben ist und keine hervorzuhebende Funktion für den Rotmilan aufweist. Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 3 für den Rotmilan ein.

Die bodenbrütende Feldlerche kann baubedingt durch Schall, Licht, Erschütterung und Bewegung gestört oder geschädigt werden. Durch Anwendung der Bauzeitenregelung tritt jedoch kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 & 3 BNatSchG ein.

Die Brutgilden der Boden-, Frei- und Gehölzbrüter können baubedingt beeinträchtigt werden. Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung tritt jedoch kein Verbotstatbestand ein.

Da die Windkraftanlage sich im direkten Umfeld von potentiell genutzten Jagdund Flugrouten schlaggefährdeter Fledermausarten befindet, ist diesbezüglich eine Vermeidungsmaßnahme nötig, die das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Erst nachdem eine Vermeidungsmaßnahme feststeht, kann eine sichere Beurteilung erfolgen.

Es sind keine Bautätigkeiten an Laichgewässern und Winterlebensräumen von Amphibien vorgesehen. Eine Zerschneidung von potentiellen Wanderkorridoren durch die Zuwegung der WEA ist ausgeschlossen.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Artengruppen der Reptilien zu erwarten. Grundsätzlich besteht keine Habitateignung aufgrund des intensiv genutzten Ackerbodens und dem fehlenden Sandboden, bzw. offenen Stellen die zur Eiablage genutzt werden können.

Libellen, Käfer, Fische, Rundmäuler sind aufgrund der fehlenden Habitateignung des Eingriffsgebietes nicht vom Vorhaben betroffen.

Schutzgut Pflanzen	anzen Erheblichkeit	
Auswirkungsbereich: lokal	ja	nein

Es können, z. B. durch Schadstoff- und Staubeinträge geringfügige Schädigungen der Flora im Nahbereich der Bauflächen entstehen. Diese negativen Randeinflüsse sind jedoch nicht erheblich i. S. d. UVPG

Schutzgut biologische Vielfalt	Erhebli	chkeit
Auswirkungsbereich: lokal	ja	nein

Das von Agrarflächen dominierte Gebiet verfügt über eine mittlere Artenvielfalt variierender Ausprägung. Diese hängt wiederum von der strukturellen Ausstattung des Gebietes an Lebensraumelementen ab. Einige strukturgebende Elemente in Form von Kleingewässern, Gehölzgruppen sowie der an der Straße K116 verlaufende Baumreihe und Einzelbäume sind vorhanden. Die bestehende Vorbelastung durch die bereits errichteten Anlagen mindert die Qualität der Lebensraumfunktion bereits im Vorfeld. Signifikante Beeinträchtigungen des Schutzgutes können aufgrund dieser Gegebenheiten ausgeschlossen werden.

Schutzgut Luft/ Klima	Erheblichkeit	
Auswirkungsbereich: lokal	ja	nein
Aufgrund fehlender Emissionen treten keine negativen Qualität der Luft ein.	Auswirkung	en auf die
Schutzgut kulturelles Erbe/ Sachgüter	Erhebl	ichkeit

Seite 20 | 22

		Auswirkungsbereich: lokal	ja	nein
		Im Vorhabengebiet sind nach aktuellem Planungsstand kein		
		Sachgüter bzw. eine Nutzung als Kulturgut betroffen, sodass für dieses Schutzgut hinsichtlich mechanischer Einwirkunger trächtigt werden. Eine visuelle Überprägung umliegender I unerheblich eingestuft.	alle drei l n sehr gei	Parameter ring beein-
		Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	Erhebl	ichkeit
		Auswirkungsbereich: lokal	ja	nein
		Beim Betrieb der WEA werden keine Emissionen oder Immit die Risiken für die menschliche Gesundheit darstellen. Einzig subjektiver Wertfaktor, bleibt die Wahrnehmung des Landso doch durch die bereits bestehenden Anlagen gemindert ist. E wirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG ist ausgeschlossen.	graviere chaftsbild	nder, aber es, der je-
	Dem etwaigen grenzüber- schreitenden Charakter der Auswirkungen:	Im Regelfall liegt die Sichtweite auf Windenergieanlagen bis 200 m, je nach Wetterlage sowie Verschattungen durch La (z. B. Gehölze, Wald), bei 2 bis 20 km. Da der Betrachtung zu der Grenze zur Republik Polen entfernt ist, sind grenzüb wirkungen ausgeschlossen.	ndschaft sraum fa	selemente ist 170 km
7.3.3	Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Die aufgeführten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutz Boden sind räumlich eng auf den Anlagenstandort und die Erbegrenzt. Dies betrifft auch die Auswirkungen auf die Sch Fauna. Festlegungen von Vermeidungsmaßnahmen sind in dhang notwendig, um die Beeinträchtigung als nicht signifikat Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können als gering da bereits Bestandsanlagen existieren, die notwendigen Abgen eingehalten werden und durch den Schattenwurf keiner entstehen.	schließur utzgüter diesem Zu nt einzus eingestu stände z	ngsflächen Flora und usammen- stufen. Die uft werden, u Siedlun-
7.3.4	Der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Alle dargelegten Auswirkungen des Vorhabens werden im ßung sowie durch die Errichtung der Anlage und den Betrie cherheit oder möglicherweise eintreten.		
7.3.5	Dem voraussichtlichen Zeit- punkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswir- kungen	Bei Windenergieanlagen ist von einem Betriebszeitraum vo auszugehen. Danach besteht die Möglichkeit, die Anlagen z dass diese keine weiteren Wirkungen hinterlassen. Nahezu auf Boden, Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Menscl Sachgüter sind somit reversibel und von eingeschränkter Da	zurückzuk alle Aus nen und k auer.	oauen, so- wirkungen Kultur- und
		Auswirkungen wie optische und akustische Wahrnehmbarke kungen beziehungsweise Kollisionen treten fast ausschließ Betrieb auf. Die Häufigkeit dessen ist von den Laufzeiten der	lich bei l	laufendem
7.3.6	Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Aus- wirkungen anderer beste- hender oder zugelassener Vorhaben	Der Standort der geplanten WEA befindet sich auf intensiv schaftlichen Flächen. Eine Vorbelastung durch Bestandsa hinaus vorhanden. Die Auswirkungen der bestehenden ur sind kumulativ zu betrachten (u.a. Barrierewirkung bzw. Kol gel und Fledermäuse, Landschaftsbildbeeinträchtigung oder	nlagen is nd geplai lisionsris	st darüber nten WEA iko für Vö-
7.3.7	Der Möglichkeit, die Auswir- kungen wirksam zu vermin- dern	Mit der Errichtung der geplanten WEA innerhalb eines WEG mit geringer ökologischer Wertigkeit (Intensivacker) werden bereits vermindert. Darüber hinaus werden im Zuge des Rück NEG Micon NM 72C/1500 teilversiegelte und vollversiegelte baut. Die Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen der Vermeidungsmaßnahmen AFB-V1, AFB-V2 und AFB-V3	die Aus daus der Flächen ist durch	wirkungen Altanlage zurückge- Einhalten

Institut bioła Seite 21 | 22

### 8 Fazit

Im Bereich des Projekts und seinem Umfeld liegen keine bedeutenden örtlichen Gegebenheiten vor, die eine besondere ökologische Empfindlichkeit begründen würden. Hinsichtlich der gemäß Anlage 3 UVPG behandelten Schutzkriterien ergeben sich insbesondere bezüglich des Ausmaßes und der Schwere und Komplexität nur geringfügige Auswirkungen. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Anlagen ist keine erhebliche Beeinträchtigung von Nutzungs- und Schutzkriterien zu erwarten. Um die entstehenden Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden Vermeidungsmaßnehmen (BIOTA 2022) festgesetzt.

Seite 22 | 22 Institut biota